

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 42 Artenschutz
Herr Piela
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Dezernat III

Umweltamt / Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Herr Sommer
Zimmer: B2-3-03
Telefon: 03371 608-2504
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Hans-Joachim.Sommer@teltow-flaeming.de *
Datum: 22. Juni 2017
Aktenz.: 1195/17/672

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Brandenburgischen Wolfsverordnung (BbgWolfsV) vom 29. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Piela,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf einer Brandenburgischen Wolfsverordnung Stellung nehmen zu können.

Als im Landkreis federführende Untere Naturschutzbehörde habe ich die betroffenen Behörden des Landkreises am Verfahren beteiligt und übermittle auch die vom Amt für Landwirtschaft, vom Ordnungsamt als Untere Jagdbehörde und vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingegangenen Anregungen und Bedenken. Die Stellungnahmen werden in redigierter Form (Dopplungen vermeidend) im Anschluss an die Stellungnahme der UNB transportiert.

Die UNB macht sich die Forderungen der übrigen Behörden auf Grund der unterschiedlichen zu vertretenden Belange naturgemäß nicht in jedem Fall zu Eigen.

Wie Sie wissen sind im Landkreis TF zwei Anträge auf Ausnahmegenehmigung zum Abschuss von Wölfen anhängig. Die UNB als gem. Naturschutzzuständigkeitsverordnung in Verbindung mit dem Erlass zu Problemwölfen vom 26. Juni 2013 zuständige Behörde, wird dadurch in die Lage versetzt, die Praktikabilität der BbgWolfsV zumindest hinsichtlich der Regelungen in Bezug auf Entnahme von Wölfen wegen wiederholter Übergriffe auf Weidetiere am praktischen Beispiel zu prüfen.

Eingangs folgende allgemeine Feststellung:

Mit dem Entwurf der BbgWolfsV wird noch einmal deutlich, dass die maßgeblichen Kenntnisse, die die Grundlage für die weitreichende Entscheidung über eine Entnahme von Wölfen bilden, bei der Fachbehörde für Naturschutz liegen. In §§ 2, 4 und 6 wird jeweils in entscheidenden Fragen auf das LfU verwiesen, sodass sich der Sinn, die UNBs für den zu erstellenden Bescheid zuständig zu machen, nicht erschließt. Darauf hatte der Landkreis schon in seiner Stellungnahme zum Wolfsmanagementplan vom 26. Januar 2017 hingewiesen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Im Folgenden die wichtigsten darüber hinaus aufgetretenen Fragen und Anregungen aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 1 Absatz 1:

In diesem Absatz wird festgestellt, dass Vertreibungsmaßnahmen unter bestimmten Bedingungen nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG unterliegen.

In § 2 Absatz 2 werden dann allerdings verschiedene Maßnahmen genannt, die genau diese Anforderungen erfüllen (alle bis auf die Gummigeschosse), die nur abweichend von den Nachstellungs- und Verletzungsverboten für „problematische Wölfe“ angewandt werden dürfen. Das ist ein Widerspruch, der aufgelöst werden muss.

Darüber hinaus sollte in § 1 Absatz 1 auch auf die Verbote des § 39 Absatz 1 Pkt. 1. BNatSchG eingegangen und klargestellt werden, dass auch diese den entsprechenden Vergrämungsmaßnahmen nicht entgegenstehen.

In § 1 Absatz 2

ist der Bezug „§§ 3, 4 Absatz 1 und 5“ aus der Sicht der UNB falsch (evt. § 2, 1 und 5 und § 4 ?). Auch in anderen §§ werden falsche Bezüge hergestellt. Darauf gehe ich nicht in jedem Fall einzeln ein. Wahrscheinlich liegt das daran, dass ein Teil von § 2 ursprünglich bereits § 3 sein sollte.

§ 2 Absatz 1 Punkt 3.

Der Siedlungsbereich sollte näher definiert werden (z. B. Innenbereich nach BauGB; was ist mit bewohnten Grundstücken im Außenbereich?).

§ 2 Absatz 1 Punkt 4.

Die „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen...“ sind hier der entscheidende Parameter. Derzeit ist ein 90 cm hoher Elektro(netz)zaun ohne weitergehende Schutzmaßnahmen als ausreichend definiert. Dies bezieht sich allerdings ursprünglich auf die Entschädigungsvoraussetzungen bei Canidenübergriffen. Die Reaktion auf erfolgte Übergriffe hinsichtlich Vergrämung und möglicher Entnahme von Wölfen sollte eine differenziertere Betrachtung auslösen.

In Sachsen wurden gute Erfahrungen mit einer Breitbandlitze (ohne Strom) gemacht, die 30 cm über dem Elektrozaun angebracht wird. Wölfe konnten dadurch von weiteren Übergriffen auf Weiden abgehalten werden, auch wenn die Zäune vorher überwunden wurden.

Diese relativ einfach zu realisierende Maßnahme sollte nach den Erfahrungen in Sachsen in die Mindeststandards (nach Übergriffen oder für bestimmte gefährdete Gebiete) aufgenommen werden. Da im Zuge einer möglichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG die „zumutbaren Alternativen“ zu prüfen sind, wäre ein Bescheid, der eine Vergrämungs- oder Abschussgenehmigung ohne vorherige Umsetzung dieser Schutzmaßnahme erteilt, leicht angreifbar. In der Wolfsverordnung (z. B. nach § 2 Absatz 1 Pkt. 4.) sollte die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall weitere Präventionsmaßnahmen als Voraussetzung für weitergehende Vergrämungs- und Entnahmeszenarien zu definieren. Insgesamt sind klare Voraussetzungen im Präventions- und Vergrämungsbereich zu definieren, die erfüllt sein müssen, bevor Entnahmemaßnahmen folgen können.

§ 2 Absatz 3

Es muss definiert werden, wann eine Vergrämung als „nicht möglich“ oder als „erfolglos“ betrachtet wird. Es ist z. B. denkbar, festzulegen, dass eine bestimmte Anzahl von Nächten versucht werden muss, Wölf an den gefährdeten Weiden mit Gummigeschossen zu „erwischen“. Wenn das

nachgewiesen und dokumentiert ist, könnte über weitergehende Schritte entschieden werden, auch wenn keine Wölfe angetroffen wurden. Die andere Möglichkeit ist, eine tatsächliche Wolfsbegegnung und Vergrämung vorauszusetzen, was die Erlangung einer Ausnahmegenehmigung zum Abschuss deutlich erschweren würde.

Hinsichtlich der Tötung von gefangenen Wölfen ist im Vorfeld eine Abstimmung mit für den Tierschutz zuständigen Stellen zu führen. Es muss festgelegt werden, ob eine realistische Möglichkeit der Wiederfreilassung von Wölfen besteht. Dies sehe ich nicht.

Wölfe siedeln sich ohne Zutun des Menschen in Brandenburg und Deutschland wieder an. Dies wird lediglich durch gesetzliche Regelungen zu ihrem Schutz begleitet. Ein Aussetzen von gefangenen Wölfen in Deutschland würde die Akzeptanz dieser Tierart weiter drastisch senken und möglicherweise eine viel weitergehende Verantwortung der zuständigen Behörden für verursachte Schäden induzieren. Auch das Aussetzen von Wölfen in anderen Regionen löst die gleichen oder ähnliche Probleme aus. Das Aussetzen und die damit verbundene Akzeptanzgefährdung widersprechen der Zielstellung des europäisch geregelten Artenschutzes und den internationalen Bemühungen zum Schutz wild lebender Tierarten. Dieser Komplex ist aus Sicht der UNB ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Wolfes, sollte dies zum Schutz des Menschen oder von Weidetieren notwendig werden.

Aus der Sicht der UNB solle eine Entnahme von Wölfen nur **auf** der betroffenen Weide gestattet werden. Dies trägt dazu bei, sicherzustellen, dass Wölfe getroffen werden, die tatsächlich Weideschutzrichtungen überwunden haben und vereinfacht die Dokumentation der begründeten Entnahme. Es erhöht ebenfalls die Wahrscheinlichkeit, individuell einen Wolf zu treffen, der mehrmals ein problematisches Verhalten gezeigt hat. Die Entnahme käme nach den Vorstellungen der UNB erst zum Tragen, wenn Elektrozaun + Breitbandlitze überwunden worden wären. Um die Verordnung handhabbar zu machen, muss es ausreichend sein, mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ein Individuum mit problematischem Verhalten vor sich zu haben. Ein direkter Nachweis ist schlicht mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu führen.

§ 2 Absatz 4:

Die Einschränkung des Zeitraumes in Punkt 2. macht eine Entnahme von Wölfen zum Schutz von Weidetieren während der Zeit des Ablammens, der unselbständigen Lämmer und der Geburt der meisten Rinderkälber unmöglich. Diese Zeit ist jedoch die mit der höchsten Gefährdung der Weidetiere (auch wegen des erhöhten Nahrungsbedarfs zur Aufzucht der Welpen auf Seiten der Wölfe). Dessen muss man sich bewusst sein.

Sollten Übergriffe trotz intensiver Bemühungen zum Schutz der Weidetiere bei einzelnen Haltern wiederholt vorkommen, sollte auch hier eine Möglichkeit der Entnahme von Einzelwölfen geschaffen werden, um die Akzeptanz der Art bei den Weidetierhaltern zu fördern.

§ 4 Absatz 1

„Im Bereich“ sollte wie in § 1 Absatz 2 mit 30 m vor dem Weidezaun definiert werden.

§ 4 Absatz 2

Die „Bestellung“ von berechtigten Personen durch das LfU muss vorbereitet werden. Das LfU muss klären, ob ein Personenkreis bereit ist, sich bestellen zu lassen. Dies muss kommuniziert werden, damit die UNBs in Zusammenarbeit mit dem LfU auf diesen Personenkreis im Bedarfsfall schnell und unbürokratisch zugreifen können.

§ 4 Absatz 4

Der Absatz ist zu kompliziert. Hinsichtlich der Tötung sollte bereits im Vorfeld auf ministerieller Ebene geklärt werden, unter welchen Umständen überhaupt eine Betäubung/ein Fang und darauffolgende Freilassung in Frage käme. Wenn eine Tötung ohnehin unumgänglich ist, sollte das Fangen im Fall von Weidetierproblemen von vornherein als Möglichkeit ausgeschlossen sein.

Es bringt keine Verbesserung aus der Sicht des Tierschutzes, da das Tier unnötigem Stress ausgesetzt wird und erschwert die Handhabbarkeit der Verordnung. Fang und Betäubung können allenfalls zum Einsatz kommen, wenn Schusswaffengebrauch aus Sicherheitsgründen nicht in Frage kommt (Siedlungsbereich).

Es fehlt hier auch der Hinweis auf Absatz 2 hinsichtlich des berechtigten Personenkreises. Es entsteht der Eindruck, dass Waffenschein usw. keine Voraussetzungen für das Entnehmen von Wölfen sind.

Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde

Aus Sicht der Unteren Jagd- und Fischereibehörde können folgende Hinweise zum Entwurf gegeben werden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass über den Wolfsmanagementplan hinaus der Gesetzgeber Regelungen zu Maßnahmen gegenüber verhaltensauffälligen Wölfen erarbeitet hat.

Der vorgelegte Entwurf der Verordnung ist jedoch dermaßen komplex geschrieben, dass selbst der Autor beim Anführen vorangegangener Gesetzesstellen mehrfach durcheinander kam, was in den unten stehenden Erläuterungen näher erklärt wird. Dies ist teilweise der Komplexität der zur Bewilligung eines Antrages und der dabei zu erfüllenden Bedingungen und Nebenbedingungen geschuldet.

Für eine kurzfristige, praxisgerechte Umsetzung möglicher Maßnahmen ist dies eher hinderlich.

Sämtliche Kosten des Verfahrens, der Durchführung und der nachbereitenden Tätigkeiten liegen beim Antragsteller bzw. dem Erleger.

Die Verordnung sollte so einfach wie möglich gehalten werden, um zeitnah auf eine unerwünschte Verhaltensweise von Wölfen reagieren zu können. Nur so kann die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung auf Dauer sichergestellt werden.

Wo der Mindestschutz zur Abwehr von Wolfsübergriffen scheitert oder Gefahr in Verzug ist, müssen die Möglichkeiten, die auch das Artenschutzrecht bietet, ausgeschöpft werden. Dazu gehört auch die Entnahme von Wölfen.

Bei der genehmigten Entnahme von Tieren befindet sich der Erleger in einer Rechtsunsicherheit bezüglich der Erstattung seiner Kosten oder der Absicherung durch die Haftpflichtversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit.

Der Schutzzwang darf nicht zum gleichzeitigen Vergrämungszwang werden.

Unabdingbar sind Regelungen seitens des Land bezüglich aller anfallenden Kosten für den Tierhalter, seine Beauftragten und die Jagdausübungsberechtigten in Umsetzung dieser Verordnung. Da sich der Wolf in Deutschland mittlerweile etabliert hat, sollte die Übernahme der bei der Vergrämung und Entnahme anfallenden Kosten als vertrauensbildende Maßnahme durch das Land selbstverständlich sein. Das Landesziel im Rahmen des Wolfsmanagements sollte sein: Schutz der Menschen und Weidetiere.

Zu den einzelnen Punkten:

§ 2:

Eine Prüfung des problematischen Verhaltens durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege sollte auch nach der Vergrämung oder auch Erlegung möglich sein. Die Fachbehörde prüft ob bei der Anwendung der Maßnahme die Voraussetzungen der Verordnung vorlagen. Der Antragsteller wird ansonsten in eine Nachweispflicht genommen, die er schwer oder gar nicht erbringen kann.

Zu Abs. 1 Nr. 2 bis 3:

Bei der Beurteilung des Wiederholungsfalles ist nicht auf ein konkretes Tier abzustellen, sondern auf die Wiederholung des Übergriffes bzw. Vorkommnis überhaupt. Die Wiederholung an einem bestimmten Tier festzumachen, wird häufig am Mangel an genetisch auswertbaren Proben scheitern. Vor allem bei unerwünschtem Verhalten gegenüber dem Menschen. Hier liegen keine Proben vor! Ein sicherer Nachweis, dass es sich um ein und denselben Wolf handelt, ist praktisch nicht möglich. Eine genetische Untersuchung des Wolfes vor der Entnahme scheidet aus.

Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass der Wolf das unerwünschte Verhalten schon früher ausgeübt hat und Vorort der Wiederholungsfall vorliegt.

Sollte es bei der Regelung bleiben, dass erst nach einem 2. Vorfall eines bestimmten Tieres die Entnahme genehmigt werden kann, ist bei jedem Vorfall eine genetische Probe zu nehmen und diese innerhalb kürzester Zeit zu untersuchen.

Zu Abs. 2 und 3:

Der Verlauf des Verfahrens zwischen den einzelnen Eskalationsstufen der Abwehr eines auffälligen Wolfes sollte nicht zu einem zeitlich und in der Umsetzung unnötig komplizierten Verfahren heranwachsen. Kurzfristige Entscheidungen und schnelles Handeln sollten hier im Vordergrund stehen. Die Regelungen des Entwurfes stehen dem entgegen.

Vergrämungsmaßnahmen dürfen nicht zur Störung der Jagd führen. Die Durchführung der Maßnahme hat im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu geschehen.

Zu glauben, dass sich ein Tierhalter die ganze Nacht an den elektrolitzenbewährten Weidezaun setzt, um im Bedarfsfall den Knopf für das z.B. Nebelhorn zu drücken ist weltfremd.

Zu § 2 Abs. 3:

zum Textauszug „ist es erlaubt, problematische Wölfe nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7“
→ sinnlose Formulierung, der § 2 hat nur 5 Absätze

Zu § 2 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz „wenn keine Möglichkeit einer Wiederfreilassung gegebenenfalls mit anschließender Vergrämung besteht.“

→ ist zu streichen.

Ein Großteil der für Wölfe geeigneten Gebiete im Land Brandenburg sind bereits dauerhaft oder zeitweise durch diese besetzt bzw. können durch diese problemlos erreicht werden.

Diese Maßnahme macht nur Sinn, wenn im Rahmen dieser Verordnung Gebiete benannt werden, in die die Wölfe dann zu verbringen sind. Dies kann auch länderübergreifend geschehen.

Deshalb sind auch im § 2 Abs. 3 Satz 4 die Wörter „und Satz 3, 2. Halbsatz“ zu streichen.

Ggf. ist bezüglich des Aussetzens § 28 Abs. 3 Bundesjagdgesetz zu prüfen.

Ein auffälliger Wolf wird zudem sein erlerntes Verhalten nur selten wieder ablegen.

Zum Passus „getötete Wölfe sind der Fachbehörde für Naturschutz für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben“

→ Die Verordnung stellt darauf ab, dass die Tötung im Regelfall durch Jäger erfolgen soll. Das Aneignungsrecht für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten steht dem Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Gebietes zu. Wölfe unterliegen nicht dem Jagdrecht. Aber es sollte überlegt werden, ob nicht die erlegte „Beute“ aufgrund der Verordnung nicht dem Erleger zugestanden werden kann. Die Tötung von Wölfen ist keine Jagdausübung, sondern eine Managementmaßnahme zum Schutz der Bevölkerung und der Weidetiere. Die Maßnahme soll gemäß des Entwurfes vollständig auf Kosten des Jägers oder des Antragsstellers durchgeführt werden. Auch die Verbringung des Wolfes zur Fachbehörde für Naturschutz geht zu dessen Kosten.

Dem Erleger nach der vorgenommenen wissenschaftlichen Untersuchung die „Beute“ (Balg) zu überlassen, würde unter Umständen die Bereitschaft zur Durchführung dieser Maßnahme fördern. Ansonsten sind hier Regelungen zur Kostenübernahme zu empfehlen.

Zu § 2 Abs. 4 Nummer 1:

Die Formulierung „geeignete Fallen ..., dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wildlebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist“ schränkt die Bejagung mit der Falle so stark ein, dass in diesem Fall die Nennung der möglichen Fallenarten zwingend erforderlich ist. Der Fang eines Wolfes, als größter Beutegreifer in Brandenburg, zieht zwangsläufig die Gefahr kleinerer Beifänge mit sich.

§ 2 Abs. 4 Satz 3:

Formulierung sinnlos: „Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend“ Dort geht es um Vergrämung. Obwohl sicher nicht alles, was keinen Sinn macht gestrichen wird, sollte doch hier mindestens die Verwirrung verringert werden. Sollte allerdings der Punkt Warnschüsse gemeint sein, so ist das Abgeben von Warnschüssen mit scharfer Munition -selbst ins Erdreich - abzulehnen. Die reguläre Jagdausübung mit der Kurz- oder Langwaffe bringt naturgemäß regelmäßig die Gefahr von Abprallern und Querschlägern mit sich, die zur Erreichung des tierschutzgerechten Tötens hingenommen werden muss. Der Warnschuss als akustisches Signal im Sinne von „STOP, das Maß ist voll, bis hierher und nicht weiter“ ist mit scharfer Munition aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll und offenbart Unwissenheit beim Entwurfsverfasser über die Möglichkeiten/Gefährdungen im Zusammenhang mit der Flugbahn/ Ballistik von Projektilen.

§ 3 Abs. 1

→ Einschränkung unbegründet/nicht sinnvoll: Streichen

Welche einfachen, leicht umsetzbaren Möglichkeiten der Vergrämung bleiben den Tierhaltern dann auf diesen Flächen?

§ 3 Abs. 2

→ Einschränkung unbegründet/nicht sinnvoll: Streichen

§ 4 Abs. 1

→ die Formulierung „im Bereich der von ihnen bewirtschafteten Weiden“ ist nicht hinreichend genau definiert. Eine Definition ist hier unbedingt notwendig.

§ 4 Abs. 2 Satz 1

Jagdausübungsberechtigte der betreffenden Jagdbezirke sollten generell, auch ohne vorhergehende Bestellung, zu Maßnahmen nach § 2 ermächtigt werden, wenn die beschriebenen Sachverhalte vorliegen. Eine unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege mit Sachverhaltsschilderung sollte genügen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1

Die Formulierung „nach § 2 Abs. 1 Nummer 5“ ist sinnlos, da die Aufzählung in § 2 Abs. 1 nur bis Nummer 4 geht, - Formulierung ist zu streichen.

§ 4 Abs. 2 Satz 1

Die Einschränkung, dass für die Vergrämung mit Gummigeschossen oder Warnschüssen nur Besitzer eines gültigen Jagdscheines in Betracht kommen, verkleinert den Kreis der potentiell Durchführenden ohne Not auf die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten des betroffenen Bereiches.

Dies kann eine Durchführung verhindern, da nicht jeder in Frage kommende Jäger diese belastende Tätigkeit auf sich nehmen wird.

Zudem sind in der öffentlichen Diskussion und Wahrnehmung, die Jäger im Zusammenhang mit dem Wolf immer sehr problematisch dargestellt worden. Diesbezüglich stellt sich die Frage, in wie weit Jäger für diese Aufgabe überhaupt Bereitschaft zeigen werden.

Zur Gefährlichkeit von Warnschüssen durch „scharfe“ Waffen wurde schon in den Ausführungen zu § 2 Abs. 4 Satz 3 Stellung genommen.

Jede Schreckschusswaffe erfüllt die gleiche akustische Funktion. Der Schuss mit Gummigeschossen zum Schutz der Bevölkerung und von Weidetieren ist keine jagdliche Handlung. Der Schutz der Bevölkerung und von Weidetieren stellt allerdings ein waffenrechtliches Bedürfnis dar, dass gem. Waffengesetz zum Erwerb und Besitz einer Waffe berechtigen kann. Somit kann der Personenkreis mit Befähigung durch Waffenbesitz zum Einsatz von Gummigeschossen auch auf Landwirte und von denen Beauftragte erweitert werden.

Wichtig zu erwähnen ist nochmals, dass die Jagdhaftpflichtversicherungen im Regelfall den geplanten Einsatz der Jäger im Rahmen der Verordnung nicht abdecken.

Haftungsrechtliche Fragen im Schadensfall, durch irgendwie gearteten Einsatz von Schusswaffen, sollten bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung geregelt werden, damit es nicht auch noch in diesem Fall zu Amtshaftungsansprüchen gegen die bewilligenden Behörden oder das Land Brandenburg kommt.

Generell sollte auf die Formulierungen im Entwurf der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zu den invasiven Arten zurückgegriffen werden, da hier Ähnlichkeiten zur Problematik des vorliegenden Verordnungsentwurfes bestehen:

„Dem Jagdausübungsberechtigten ist mit dessen Zustimmung für“ ... „in dem er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach“ „festgelegt worden sind, von der nach Landesrecht für“ ... „zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen“. „Im Übrigen ist der Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung von Managementmaßnahmen“ ... „nicht verpflichtet.“

„Soweit die Durchführung von“ ... „Maßnahmen nach“ ... „nicht dem Jagdausübungsberechtigten überlassen wird, oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht oder nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die nach Landesrecht für“ ... „zuständige Behörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. In Fällen des Satzes 1 hat der Jagdausübungsberechtigte die Durchführung der Maßnahmen zu dulden“

Für die Entnahme ist ein Jäger notwendig, da er das Wissen für eine tierschutzgerechte Tötung besitzt.

§ 6 Abs. 1 → Tötung schwerst verletzter Wölfe

§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 → sind zu streichen

Bei der geschilderten Fallkonstellation, Wolf mit drei Läufen ist gerade nicht zu erwarten, dass dieser für die Population bedeutend wird. Verletzte Tiere verlieren im Regelfall ihre Rangposition im Rudel. Gerade solche Tiere werden in Zukunft unerwünschtes Verhalten zeigen, da sie mittelfristig oder sogar für immer nicht die Möglichkeit haben, ein sozial angepasstes Gruppenverhalten zu leben und damit auf andere Arten des Nahrungserwerbs angewiesen sein könnten.

§ 6 Abs. 2:

Hier sollte vorrangig die Polizei auch den Fangschuss ausführen, da diese schneller vor Ort ist und hier explizit zuständig sein soll. Jede Verzögerung widerspricht dem Tierschutz. Damit ist hier der Jagdausübungsberechtigte nicht notwendig – der Passus ist zu streichen.

§ 7

Maßnahmen gegenüber Wolfshybriden sollten nicht in der Wolfsverordnung geregelt werden. Wenn doch, ist der jeweilige Jagdausübungsberechtigte unbedingt über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Grundsätzlich begrüßen wir die Erarbeitung einer Brandenburgischen Wolfsverordnung mit dem Ziel, Klarheit im Umgang mit für den Menschen problematischem Wolfsverhalten für die Untere Naturschutzbehörde zu schaffen. Dabei ist nicht nur der Artenschutz als schwierige Rechtsmaterie zu beachten. Da der Wolf als Wirbeltier auch nach dem Tierschutzgesetz unter dessen Schutz steht, sind auch deren Belange vollumfänglich zu beachten.

Im Einzelnen wollen wir nur auf die Regelungen eingehen, die nach Tierschutz- oder Tierarzneimittelrecht problematisch erscheinen, da diese Regelungen auch das Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde für die Überwachung und den Vollzug dieser Gesetze berühren.

Zu § 2 (1)

(1) Beim Auftreten von Wölfen mit ungewöhnlichem Verhalten prüft die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, ob ein für Menschen problematisches Verhalten vorliegt.

Als für Menschen problematisches Verhalten gilt insbesondere, wenn ein Wolf nachweislich

1. sich unprovokiert aggressiv gegenüber Menschen verhält,
2. sich wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von weniger als 30 Metern annähert und es sich erkennbar nicht um einen Welpen handelt,
3. wiederholt in Siedlungsbereiche vordringt,
4. wiederholt in nach den „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ des brandenburgischen Wolfsmanagements geschützte Weidetierbestände eindringt und Nutztiere reißt.

ein Wolf nachweislich: Wie und wer führt diesen Nachweis des „einen“ Wolfes?

wiederholt in Siedlungsbereiche vordringt: Was wird hier als Siedlungsbereich verstanden und wie weit dringt der Wolf in den Siedlungsbereich vor?

Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen: Wer kontrolliert diese Mindeststandards?

Zu § 2 (3)

(3) Ist eine Vergrämung nach Absatz 2 nicht möglich oder bleibt sie erfolglos, ist es erlaubt, problematische Wölfe nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 sowie der §§ 3 bis 5 abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 4 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung nachzustellen, sie zu fangen oder mit einem Narkosegewehr oder sonstigen betäubenden Mitteln zu betäuben und der Natur zu entnehmen. Die Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes für die Betäubung von Wölfen mit Betäubungspatronen durch andere Personen als Tierärzte gilt als erteilt. Nach Satz 1 der Natur entnommene Wölfe sind tierschutzgerecht zu töten, wenn keine Möglichkeit einer Wiederfreilassung gegebenenfalls mit anschließender Vergrämung besteht.

Die Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes für die Betäubung von Wölfen mit Betäubungspatronen durch andere Personen als Tierärzte gilt als erteilt.

Wer erteilt diese Erlaubnis? Die Zuständigkeit zum Erteilen dieser Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes für die Betäubung von Wölfen mit Betäubungspatronen durch andere Personen als Tierärzte liegt bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte. Voraussetzung ist einerseits der Erwerb der notwendigen Sachkunde zum Führen einer „Betäubungswaffe“ und die Prüfung über den Erwerb und Verbleib von Tierarzneimitteln als „Nichttierarzt“. Die Formulierung „gilt als erteilt“ ist nach Tierschutzgesetz und Tierarzneimittelgesetz und darauf basierenden Verordnungen rechtswidrig und damit zu überarbeiten.

Nach Satz 1 der Natur entnommene Wölfe sind tierschutzgerecht zu töten: Laut Tierschutzgesetz darf ein Wirbeltier nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden – bis auf gesetzlich definierte Ausnahmen, darunter fällt das Töten eines Wolfes nicht. Wer legt den vernünftigen Grund unter welchen Kriterien fest? Das Töten ohne vernünftigen Grund ist lt. Tierschutzgesetz rechtswidrig.

Zu § 2 (5)

Beim Töten von in Fallen gefangenen Wölfen mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen oder Revolvern muss die Mündungsenergie der

Geschosse mindestens 200 Joule betragen.

Beim Töten von in Fallen gefangenen Wölfen: Wölfe in Fallen lebend zu fangen, um sie anschließend zu töten, erscheint tierschutzrechtlich mehr als fraglich. Es sollte geprüft werden, ob für ein so stark wildlebendes und geschütztes Tier ein Lebendfang zulässig ist und mit welchen Regelungen und ggf. Erlaubnissen dies zu verbinden ist.

Zu § 4 (3)

(3) Zur Entnahme von Wölfen mit betäubenden Mitteln nach § 2 Absatz 3 Satz 1 darf nur bestellt werden, wer die veterinärrechtliche Sachkunde im Umgang mit Narkosewaffen und deren Munition besitzt. Zur Entnahme von Wölfen mit einem Narkosegewehr darf nur bestellt werden, wer zusätzlich die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

veterinärrechtliche Sachkunde im Umgang mit Narkosewaffen: Die veterinärrechtliche Sachkunde stellt eine Erlaubnis nach Tierschutzgesetz dar. Die Zuständigkeit zum Erteilen dieser Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes für die Betäubung von Wölfen mit Betäubungspatronen durch andere Personen als Tierärzte liegt bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte. Voraussetzung ist einerseits der Erwerb der notwendigen Sachkunde zum Führen einer „Betäubungswaffe“ und die Prüfung über den Erwerb und Verbleib von Tierarzneimitteln als „Nichttierarzt“.

Zu § 4 (4)

(4) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann Personen, die
1. nach den Vorgaben der „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ des brandenburgischen Wolfsmanagements geschützte Nutztiere halten
oder

2. von einer Person nach Nummer 1 beauftragt wurden

die Vergrämung nach § 2 Absatz 2 von problematischen Wölfen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 im Bereich ihrer Weideflächen für einen befristeten Zeitraum gestatten. Bleibt die Vergrämung der Wölfe erfolglos, kann die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege den in Satz 1 genannten Personen für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auch den Abschuss von problematischen Wölfen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 gestatten, soweit eine Entnahme der Wölfe nach § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 4 (4) 1. Damit wird der Nutztierhalter (z.B. der Schaf- oder Rinderhalter) beauftragt.

§ 4 (4) 2. Damit beauftragt der Nutztierhalter (z.B. der Schaf- oder Rinderhalter) welche Personen? Die beauftragten Personen sind dann berechtigt, Vergrämungen und Entnahmen durchzuführen – ist das so gewollt? Hier wird auch keine Sachkunde oder Erlaubnis für den beauftragten Personenkreis gefordert, die die genannten Tierhalter für diesen Zweck auch gar nicht haben. So wie dieser Absatz jetzt formuliert ist, beauftragt die genannte Fachbehörde rechtswidrig einen nicht näher definierten Personenkreis.

Zu § 5 Informationspflichten

Warum gibt es keine Informationspflicht der Fachbehörde über

- a) den zugelassenen Personenkreis mit Erreichbarkeit zum Vergrämen
- b) den zugelassenen Personenkreis mit Erreichbarkeit zum Töten

an die im Landkreis zuständigen Behörden: Untere Naturschutzbehörde, Untere Jagdbehörde und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt?

An wen gehen die in § 5 unverzüglich zu erstellenden Berichte über die genannten Vorgänge?

Zu § 7

Abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierzu bestellten Personen erlaubt,

Wolfshybriden nachzustellen und nach Maßgabe dieser Verordnung zu fangen oder zu töten.
Nach Satz 1 gefangene Wolfshybriden sind tierschutzgerecht zu töten. § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 5 gelten entsprechend.

hierzu bestellten Personen erlaubt, Wolfshybriden nachzustellen und nach Maßgabe dieser Verordnung zu fangen oder zu töten: Die Erlaubnis kann nur im Einvernehmen mit den für Tierschutz zuständigen Behörden erteilt werden.

Nach Satz 1 gefangene Wolfshybriden sind tierschutzgerecht zu töten.

Auch hier gilt das zuvor geschriebene: Zum Töten muss ein vernünftiger Grund vorliegen, nur Wolfshybrid zu sein, dürfte schwerlich als ausreichend angesehen werden. Wer definiert die tierschutzgerechte Tötung, wer führt diese durch (siehe alle Anmerkungen zur Tötung).

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft

Im Folgenden wird auf die Weidetierhaltung als eine besondere Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung und den Schutz der Weidetiere vor Wölfen entsprechend der vorliegenden Verordnung eingegangen.

Im Landkreis Teltow-Fläming sind 50 Agrarunternehmen, die Mutterkuhhaltung betreiben, 26 schafhaltende Betriebe und 98 landwirtschaftliche Pferdehalter registriert, die insgesamt ca. 13.677 ha Grünland überwiegend in Weidehaltung bewirtschaften.

Der Entwurf der vorliegenden Verordnung ist geeignet Weidetierhalter in die Lage zu versetzen ihre Weidetierbestände mit geeigneten Mitteln vor Wolfsangriffen zu schützen. Allerdings ist eine praxistaugliche, unkomplizierte Regelung als Ziel der Verordnung im Sinne der landwirtschaftlichen Weidetierhalter noch nicht erkennbar.

Die Weidehaltung ist ein weit verbreitetes Haltungsverfahren für viele Tierarten. Weidezaunanlagen haben in erster Linie sicherheitstechnischen Anforderungen zu genügen, die je nach Lage und Sensibilität der Tiere die Hütesicherheit gewährleisten sollen. Ein Weidezaun sollte möglichst ausbruchsicher, aber auch verletzungssicher, stabil, langlebig und **kostengünstig** sein.

Entsprechend den Regelungen der Verordnung kann der Anspruch auf Vergrämnungsmaßnahmen durch den Tierhalter erst durchgesetzt werden, wenn der Wolf wiederholt in den nach Mindeststandards eingerichteten Weideanlagen eindringt und Nutztiere reißt. Diese Art der Prävention, durch die Errichtung „wolfsicherer“ Weidezäune wird zwar allgemein durch die Tierhalter anerkannt. Allerdings bleibt hier die Frage zur Deckung der nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Kosten offen. Deshalb wird eine Absicherung mit Zuschüssen des Landes Brandenburg in Höhe von mindestens 80% der anfallenden Nettokosten für präventive Maßnahmen zum Schutz aller Weidetiere in ausgewiesenen Wolfsgebieten gefordert. Hinsichtlich kostenintensiver Vergrämnungsmaßnahmen sollte dies ähnlich gehandhabt werden.

Ziel der Verordnung ist es, dass zukünftig die zuständige Verwaltung rechtssicher und schnell auf kritische Situationen mit der geschützten Tierart Wolf reagieren kann. Dazu sind landeseinheitliche Kriterien hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung der potenziellen Gefahr von Wolfsangriffen gegenüber Weidetieren zu erarbeiten. Weiter wird gefordert, bestimmte Vergrämnungsmaßnahmen in Wolfseinstandsgebieten entgegen dem § 2 Abs. 1 Nr. 4 BbgWolfsV im Umfeld von Weidetierhaltung durch den Tierhalter präventiv zu erlauben.

Die landwirtschaftliche Nutzungsform Grünland als ökologisch wertvoller Bestandteil der Kulturlandschaft mit der insbesondere darauf ausgerichteten Weidetierhaltung hat nur dann eine Daseinsberechtigung, wenn Raufutter verzehrende Nutztiere auch dort gehalten werden können.

Sehr geehrter Herr Piela, ich gehe davon aus, Ihnen mit diesen Anregungen und Forderungen ausreichend „Stoff“ für eine Überarbeitung der BbgWolfsV geliefert zu haben.

Ich hoffe, dass es Ihnen gelingt, bei der komplexen Materie eine Wolfsverordnung zu erarbeiten, die einerseits den Schutz einer Wolfspopulation in einem guten Erhaltungszustand in Brandenburg und Deutschland garantiert und auf der anderen Seite die berechtigten Erwartungen der Weidetierhalter an umsetzbare Lösungen nicht vollkommen enttäuscht.

Die Weidetierhalter sind natürliche Partner im Natur- und Artenschutz und müssen dem Naturschutz als unerlässliche Landschaftspfleger dringend erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Neuling
Dezernentin